

Colloquium Helveticum

Cahiers suisses de littérature générale et comparée
Schweizer Hefte für Allgemeine
und Vergleichende Literaturwissenschaft
Quaderni svizzeri di letteratura generale e comparata
Swiss Review of General and Comparative Literature

45/2016

Poetik und Rhetorik des Barbarischen

Poétique et rhétorique du barbare

herausgegeben von
Melanie Rohner
Markus Winkler

AISTHESIS VERLAG

Bielefeld 2016

Avec le soutien de l'Académie suisse des sciences humaines et sociales
Mit Unterstützung der Schweizerischen Akademie der Geistes- und
Sozialwissenschaften
Con il contributo dell'Accademia svizzera di scienze umane e sociali
With support of the Swiss Academy of Humanities and Social Sciences

Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften
Académie suisse des sciences humaines et sociales
Accademia svizzera di scienze umane e sociali
Accademia svizra da ciencias humanas e socialas
Swiss Academy of Humanities and Social Sciences



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Aisthesis Verlag Bielefeld 2016
Postfach 10 04 27, D-33504 Bielefeld
Satz: Germano Wallmann, www.geisterwort.de
Druck: docupoint GmbH, Magdeburg
Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-8498-1119-8
ISSN 0179-3780
www.aisthesis.de

Tim Albrecht

Die Polypheme Homers und die Patagonier Pufendorfs

Barbarei und Völkerrecht bei Vico

The article examines the role of the „natural law of nations“ in Vico’s philosophy of culture. The focal point of this inquiry is the notion of ‚barbarism‘ in the *New Science*. While Vico’s influential conception of the ‚barbarism of reflection‘ has attracted a lot of attention, the multiplicity of tropes of barbarism in the *New Science* has not been sufficiently recognized. The article argues that while Vico takes civil law, the Roman *ius gentium*, as a model for his conception of culture, the trope of the warring barbarian figures prominently in key moments of his philosophy of history (e. g. in transitional moments between two historical ages) when issues of modern international law (asylum, declaration of war, piracy) are at stake.

I. Das Völkerrecht – ein Recht ohne Völker?

Was dem Völkerrecht fehlt, sind die Völker. Diese Klage wird im Zeichen einer Kritik am Völkerrecht als apologetischem Instrument nationalstaatlicher Souveränität immer wieder formuliert. Welche Verträge absolutistische Herrscher und deren imperialistische Nachfolger untereinander schlossen, das habe mit Völkern und deren politischen Willen nichts zu tun. Das Kompositum Völkerrecht sei daher eine ideologisch motivierte semantische Fehlbildung. Eigentlich müsse es das ‚Recht der Souveräne‘ heißen. Die Klage richtet sich vor allem gegen das auf dem Vernunftrecht basierenden, im Zuge der Herausbildung von Nationalstaaten formulierte Völkerrecht der frühen Neuzeit, das wir mit Denkern wie Grotius, Pufendorf und Vattel assoziieren, und mit dem die Grundlage für das moderne Naturrecht gelegt wird.¹ Inwieweit internationale Rechtsnormen wie individuelle Menschenrechte auf Strukturen staatlicher Souveränität angewiesen sind, ist und bleibt Gegenstand zeitgenössischer Debatten.²

Ein Denker, der die Lücke der „Völker“ im Kompositum des Völkerrechts gefüllt hat, ist Giambattista Vico – und zwar, indem er seine Studien des naturrechlich begründeten Völkerrechts in eine Kulturphilosophie

1 Zu einer kritischen Rekonstruktion des vernunftrechtlich begründeten Völkerrechts im Kontext imperialistischer Praktiken siehe z. B. Antony Anghie. *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*. Cambridge: Cambridge University Press, 2004.

2 Vgl. dazu z. B. John Hilla. „The Literary Effect of Sovereignty in International Law“. *Widener Law Review* 14:77 (2008): S. 77-147.

ummünzte. Hier, im Bereich der Sitten und kulturellen Praktiken, kommen die Völker zu ihrem Recht. Ausgehend von diesem Befund soll im Folgenden das Verhältnis von Völkerrecht und Kulturphilosophie bei Vico in den Blick genommen werden, und zwar in beide Richtungen: Denn einerseits stellt sich die Frage, was in dieser Kulturphilosophie aus spezifischen Elementen des Völkerrechts geworden ist (etwa aus dem Kriegsrecht oder dem Recht auf Asyl) und andererseits lässt sich Vicos Philosophie auf das Völkerrecht zurückbeziehen, indem man fragt, welche Perspektive auf das Völkerrecht sich von Vicos Kulturphilosophie aus gedacht ergeben könnte – etwa wenn es um das Verhältnis von ‚zivilisierten‘ und ‚unzivilisierten‘ Akteuren geht. Eine solche zweigleisige Annäherung an Vico soll als (zugleich notwendiger, aber in der Auswahl des Ausgangspunktes kontingenter) Schritt dazu verstanden werden, die Gemengelage von Völkerrecht, Geschichtsphilosophie und Entwicklung des Kulturbegriffs näher zu beschreiben, die sich im Blick auf das 17. und 18. Jahrhundert erkennen lässt.³ Die Figur des Barbaren kommt dabei deshalb in den Blick, weil er in allen drei Diskursen (sowohl latent als auch zu bestimmten historischen Zeitpunkten und bei bestimmten Autoren) eine Funktionstelle einnimmt: als Gegen- und Schreckfigur der Kultur und der Herrschaft des Rechts oder als Repräsentant eines Vorstadiums zivilisierter Humanität in der Geschichtsphilosophie.

Vico entwickelte seine Kultur- und Geschichtsphilosophie nicht nur in Reaktion gegen den Cartesianismus, sondern auch als Antwort auf das naturrechtlich begründete Völkerrecht von Grotius und Pufendorf. Insofern versteht sich sein Hauptwerk, die *Scienza Nova*, als rechtstheoretisches Werk.⁴ Allerdings geht es Vico weder um eine politische noch um eine rechtsphilosophische Kritik an den Maximen des Völkerrechts. Er erkennt dessen normative Geltung durchaus an.⁵ Eine ideologiekritische Reflexion auf das Völkerrecht lässt sich von daher von Vico her, dem ja durchaus auch eine marxistische Rezeption zuteil wurde, nicht ohne Weiteres formulieren.⁶ Stattdessen ist seine Kritik an den neuzeitlichen Naturrechtsdenkern

3 So scheint mir z. B. das Interesse Grotius' an der Geschichte und Kultur ‚barbarischer‘ Völker, wie sie sich in seiner langen Einleitung zu der von ihm herausgegebenen *Historia Gotthorum, Vandalorum, & Langobardorum* (1655) widerspiegelt, noch nicht ausreichend ausgewertet zu sein. Es kann gut sein, dass eine solche Arbeit, die hier nicht geleistet werden kann, zu einer Neubewertung des Verhältnisses von Vico zu Grotius führen würde.

4 Ferdinand Fellmann. *Das Vico-Axiom: Der Mensch Macht Die Geschichte*. Freiburg/München: Verlag Karl Alber, 1976. S. 83.

5 Ebd. S. 86.

6 Zur Marxistischen Rezeption von Vico siehe z. B. *Vico and Marx: Affinities and Contrasts*. Hg. Giorgio Tagliacozzo. Atlantic Highlands, N.J.: Humanities Press, 1983.

geschichtsphilosophisch motiviert. Aus seiner Sicht mögen diese zu vernünftigen Maximen gelangt sein – in deren Begründung aber irrten sie. Indem sie das Naturrecht auf dem Begriff einer geschichtslosen, von der Natur gesetzten Vernunft gründeten, so Vico, unterschätzten sie die vorrationale, geschichtsbildende Kraft der Völker, die für die Genese des Völkerrechts verantwortlich zeichnet. In ihren Mythen und der von ihnen bestimmten Praxis lässt sich die Genealogie eines ‚natürlichen Rechts der Völker‘ nachvollziehen. Gefüllt werden kann die Lücke aus Sicht Vicos nur durch die geschichtsphilosophische Reflexion, die sich der philologischen Methode bedient, wie Vico sie versteht (dazu später mehr).

Indem Vico in frühgeschichtlichen Mythen die Genealogie eines „natürlichen Rechts der Völker“ erkennt, welches dann in der Neuzeit nur professionell codiert wird, wirft er den Naturrechtlern der Neuzeit implizit vor, dass ihr Vernunftrecht zu einem größeren Grad Mythos ist als jenes. Dem, was sie als ‚Wahrheit‘ annehmen – den abstrakten Begriff einer von Natur aus gegebenen Vernunft, von dem sich die Maximen des Völkerrechts deduzieren lassen –, setzt er die ‚Gewissheit‘ der Geschichte menschlicher Kulturentwicklung entgegen, deren Dokumente wir laut Vico nicht nur vorliegen haben, sondern auch verstehen können. ‚Gewissheiten‘ können wir durch die philologische Methode aus mythischem Material gewinnen, während jede ‚Wahrheit‘, die dem Menschen unerreichbar ist, nur als Mythos behauptet werden kann.⁷ Eine ideologiekritische Kritik des Völkerrechts, die sich auf Vico bezieht, müsste von dieser Prämisse ausgehen und nach der mythischen Struktur des neuzeitlichen Völkerrechts fragen.

Für die historische Wirksamkeit einer solchen Struktur gibt es Evidenzen, am augenfälligsten etwa in der Form des „Völkerrechts der zivilisierten Nationen“ des 19. Jahrhunderts, in dem ein vom Begriff der Vernunft ausgehender zivilisatorischer Standard festgeschrieben wurde, der erlaubte zwischen ‚zivilisierten‘ und ‚unzivilisierten‘ Nationen zu unterscheiden, von denen erstere dem Schutz des Völkerrechts als würdig empfunden wurden, während man letztere ohne Rücksicht auf völkerrechtliche Bedenken unterwerfen und ausbeuten konnte.⁸ Der theoretische Bezug auf die Wahrheit der Vernunft ermöglichte es also, die asymmetrische Unterscheidung zwischen Zivilisation und Barbarei dergestalt zum Axiom des Völkerrechts zu machen,

7 Mit Edward Said könnte man sagen, Vico ist an den Anfängen des Völkerrechts interessiert, nicht an seinen Ursprüngen. Vgl. Andrey A. Isérov. „Edward Said and Giambattista Vico“. *Investigations on Giambattista Vico in the Third Millenium. New Perspectives from Brazil, Italy, Japan and Russia*. Hgg. Julia V. Ivanova/Fabrizio Lomonaco. Rom: Aracne editrice, 2014. S. 181-188.

8 Vgl. Liliana Obregón Tarazona: „Art. The Civilized and the Uncivilized“. *The Oxford Handbook of the History of International Law*. Hgg. Bardo Fassbender/Anne Peters. Oxford u. a.: Oxford University Press, 2012. S. 917-939.

dass die daraus resultierende Praxis jeder aufgeklärten Vernunft zuwider lief.⁹ Eine solche Dialektik der Aufklärung wäre mit Vico nicht zu machen, gerade weil er erkannt hatte, dass die hochentwickelte Vernunft jederzeit droht, in eine ‚zweite Barbarei‘ umzukippen, die ihm für das Schicksal der Menschlichkeit gefährlicher erscheint als jede ‚erste‘, primitive Barbarei.¹⁰

Jurisprudenz und Barbarologie bilden zwei methodische Hauptelemente der *Neuen Wissenschaft* und sind insofern keine willkürlichen, sondern notwendige Gegenstände von Vicos Denken. Die Entwicklung des Rechts ist für Vico gleichbedeutend mit der Entwicklung der Kultur. Der vergleichenden Rechtsgeschichte widmet er sich mit der wissenschaftlichen Akribie und Empirie, die er an Bacon bewunderte.¹¹ Aber auch der Barbar ist bei Vico kein Gegenstand wie jeder andere, denn sein Wesen (wie Vico es beschreibt) ist untrennbar verbunden mit Vicos Methode. Vico stimmt mit vielen Autoren des 18. Jahrhunderts in der Beschreibung des Barbaren als einer Figur überein, die eine besondere Beziehung zur Einbildungskraft unterhält. Man könnte auch sagen: der Barbar *ist die Figur der Einbildungskraft*. Vicos Methode der Mytheninterpretation beruht gerade auf der Stärke der Phantasie, derer sie sich bedient. Oder anders gesagt: um die Mythen aus barbarischen Zeiten zu verstehen, muss man sich von der Barbarei der Vernunft lösen (denn diese bestünde darin, barbarische Zeiten mit vernünftigem Denken verstehen zu wollen) und ein Denken praktizieren, das sich der poetischen Barbarei der Sinne öffnet. Gerade in diesem *becoming barbarian* seiner philologischen Methode lag wohl ein Teil ihrer Faszinationskraft. Um unsere Vorgeschichte zu verstehen, so Vicos Provokation, müssen wir jene Phantasiepotentiale reaktivieren, die uns als Produkt der Phylogenese des Menschen noch in den Knochen stecken. Dies ist die *methodische* Bedeutung des *ricorso*: ein notwendiger und gewollter Rückfall des Geschichtsphilosophen in die barbarische Konstitution, die kein Zeichen kultureller Regression ist,

9 Zu den asymmetrischen Gegenbegriffen ‚Hellene‘ und ‚Barbar‘ und ihren begriffsgeschichtlichen Nachfolgern siehe Rainhart Koselleck. „Zur historisch-politischen Semantik asymmetrischer Gegenbegriffe“. *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*. 3. Aufl. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1995. S. 211-259, v. a. S. 218-229.

10 Allerdings handelt es sich bei der ersten Schrift, in der Vico sich mit völkerrechtlichen Gegenständen beschäftigt (*De rebus gestis Antonij Caraphei*, 1716), um eine Apologie der Taten des österreichischen Marschalls Antonio Carafa, der im Krieg gegen die Türken und bei der Eroberung Transsylvaniens für seine Brutalität bekannt wurde und sogar Massaker verüben ließ. Vgl. Peter König. *Giambattista Vico* (Beck'sche Reihe). München: C. H. Beck, 2005. S. 26.

11 Vgl. Jürgen Trabant. *Neue Wissenschaft von alten Zeichen: Vicos Sematologie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1994. S. 118-121.

sondern im Gegenteil eine Leistung historischer Hermeneutik.¹² Das Barbar-Werden kostet Vico etwa zwanzig Jahre:

Da [die Methode der *Neuen Wissenschaft*], wie in den *Grundsätzen* behauptet worden ist, dort einsetzen muss, wo ihr Stoff entstand, und wir sie somit beginnen lassen müssen [...], was die Philosophen angeht, mit den Fröschen Epikurs, den Zikaden des Hobbes¹³, den Einfältigen des Grotius, den ohne jede sorgende Hilfe Gottes in diese Welt Geworfenen Pufendorfs, die ungeschlacht und wild sind wie die Giganten, die ‚*los patacones*‘ [die Patagonier] heißen und sich an der Straße Magellans befinden sollen, das heißt also mit den Polyphemen Homers, in denen Platon die ersten Väter im Zustand der Familien wiedererkennt [...] – da wir ferner unsere Forschungen mit dem Zeitpunkt beginnen lassen müssen, in dem jene menschlich zu denken begannen; [...] – so stießen wir, um die Weise eines solchen ersten menschlichen Gedankens, der in der Welt des Heidentums entstand, zu ermitteln, auf die harten Schwierigkeiten, die uns die Forscherarbeit von gut zwanzig Jahren gekostet haben, und wir [mußten] von diesen unseren menschlichen, zivilisierten Naturen zu jenen ganz wilden und schrecklichen hinabsteigen, die vorzustellen uns vollständig versagt ist und die wir nur mit größter Mühe begreifen können.¹⁴

12 Etwas vorsichtiger formuliert es Verene: „Philosophisches Denken kann nur dann zu einer Wissenschaft der Weisheit, also zu mehr als einer Wahrheitstheorie des universellen Urteilens werden, wenn es eine Verbindung zur Sprache der Sinnlichkeit eingehen kann, wie sie dank der *fantasia* in der Fabel Gestalt annimmt. Philosophie muss in Übereinstimmung mit dem Wesen dessen sprechen, für das sie ein Weisheitsverständnis anstrebt. Sie muß in ihrem Sprechen die Doppelnatur des Geistes widerspiegeln.“ (Donald Phillip Verene. *Vicos Wissenschaft der Imagination. Theorie und Reflexion der Barbarei*. München: Fink, 1987. S. 202).

13 Die Zikaden-Referenz bei Hobbes ist unklar. Diese finden sich wohl eher bei Lukrez.

14 Giovanni Battista Vico. *Prinzipien einer neuen Wissenschaft über die gemeinsame Natur der Völker*. 2 Bde. Übs. v. Vittorio Hösle/Christoph Jermann. Hamburg: Meiner, 1990. S. 147f. Zitate aus der deutschen Ausgabe werden im laufenden Text ohne Sigle in Klammern nachgewiesen. Die originalsprachlichen Zitate entstammen der folgenden Ausgabe: Giambattista Vico. *Principi di una Scienza Nuova d'intorno alla comune natura delle nazioni (Secondo l'edizione) (Opere di Giambattista Vico Vol. V)*. Leipzig 1970 (unveränderter fotomechanischer Nachdruck der Originalausgabe, Neapel 1859). Sie werden mit der Sigle SN nachgewiesen. „Perchè, dovendo ella [la Scienza nuova] cominciare donde ne incominciò la materia siccome si è proposto nelle Dignità; e sì avendo noi a ripeterla [...] per li Filosofi dale ranocchie d'Epicuro, dalle cicale di Obbes, da' semplicioni di Grozio, dai gittati in questo mondo senza niuna cura o ajuto di Dio di Pufendorffio: goffi e fieri, quanto i giganti, detti los Patacones, che dicono ritrovarsi presso lo stretto di Magaglianes, cioè da' Polifemi d'Omero, ne' quali Platone riconosce

Erst wenn naturwissenschaftliche Empirie und fantasievolle historisch-poetische Interpretation zusammenkommen, entsteht die *Neue Wissenschaft*.

Der Gegenstand dieser Wissenschaft ist die Genealogie der menschlichen Institutionen. Sie wird erzählt als eine Geschichte der Menschwerdung, zu deren frühesten Stadien wir Zugang haben durch die biblischen Schriften, die antiken Mythen und Historiografien, sowie durch die Epen Homers. Diese Menschwerdungsgeschichte soll es Vico erlauben, die fiktionalen Entwürfe eines Naturzustands bei Grotius, Pufendorf und Hobbes mit historischer ‚Gewissheit‘ zu unterfüttern, wobei die Pointe darin besteht, dass man sich die Menschen im Naturzustand nicht einfach als Zeitgenossen im Ausnahmezustand der Gesetzlosigkeit vorzustellen hat, sondern als Vorstufen des ‚Menschen‘, denen ein solcher Zustand durchaus angemessen war und normal erschien. Den „Drei Arten von Naturen“ (493f.) entsprechen die „Drei Arten des natürlichen Rechts“ (495). Die Genealogie der Menschwerdung ist daher zugleich eine Genealogie des Vernunftrechts.

II. Vicos Barbaren jenseits der ‚Barbarei der Reflexion‘

Vico kennt nicht nur einen Begriff des Barbaren oder der Barbarei, wie er nicht nur einen Begriff der Humanität kennt.¹⁵ Sowohl Barbarei als auch Menschlichkeit sind keine statischen Zustände, sondern Prozesse, so dass es bei Vico oft sinnvoller erscheint von Humanisierung und Barbarisierung zu sprechen.¹⁶ Weidlich bekannt ist Vicos Theorem der ‚Barbarei der Reflexion‘. Kaum systematisch beschrieben worden ist aber, wieviele unterschiedliche Mythologeme des Barbarischen in die *Scienza Nova* Eingang fanden. Während dem Theorem der Barbarei der Reflexion viel Aufmerksamkeit zuteil wurde – zurecht, denn schließlich verbinden sich mit diesem Begriff wichtige ideengeschichtliche Wahlverwandschaften zu Vicos Denken, von Rousseau über Schiller, Herder, Nietzsche, Horkheimer/Adorno bis zu

i primi Padri nello stato delle Famiglie [...] e dovendo noi incominciar a ragionarne, da che quelli incominciaron a umanamente pensare; [...] per rinvenire la guisa di tal primo pensiero umano nato nel mondo della Gentilità, incontrammo l'aspre difficoltà che ci han costo la Ricerca di ben venti anni; e discendere da queste nostre umane ingentile nature a quelle affatto fiere ed immani, le quali ci è affatto negato d'immaginare, e solamente a gran pena ci è permesso d'intendere.“ (SN 82f.).

15 Vgl. Peter König, „Giambattista Vico oder das Recht der Zeichen“. *Wort – Bild – Zeichen. Beiträge zur Semantik im Recht*. Hg. Heino Speer. Heidelberg: Winter, 2012. S. 25-37, hier: S. 30.

16 Vgl. Alain Pons. „Vico et la ‚barbarie de la réflexion““. *Écrire l'histoire du XXe siècle* (La Pensée politique). Paris: Gallimard Le Seuil, 1994. S. 178-197, hier S. 180.

Edward Said – hat man die Pluralität der Barbarenfiguren vernachlässigt, die Vico aus den antiken (literarischen, philosophischen, historiographischen) und modernen (naturrechtlichen) Quellen übernimmt: den Polyphem von Homer, die schweifende Menschenbestie von Lukrez, den Germanen von Tacitus, den Skythen von Herodot. Dazu kommen nach Vicos eigener Auskunft noch idiosynkratischere Monstren, denen unterschiedliche Grade von Menschlichkeit eigen sind, wie die Zikaden Hobbes', die Einfältigen des Grotius, die Patagonier Pufendorfs, sowie dem Barbaren verwandte Figuren wie die des in der Antike als *hostis generis humani* bezeichneten Korsaren.¹⁷ Vicos Kulturphilosophie umfasst eine veritable Barbarologie.

So omnipräsent diese „mythischen Montagen“¹⁸ das Barbarische in der *Neuen Wissenschaft* machen, so signifikant ist die (fast) ausschließliche Abwesenheit zweier Typen des Barbarischen, die beide nach der konfliktuösen Logik der asymmetrischen Gegenbegrifflichkeit von Barbarei und Zivilisation funktionieren: Weder die ethnozentrische Unterscheidung von Griechen und Barbaren (deren Anstürmen man sich erwehren muss) noch die religiös motivierte Unterscheidung von Christen und Heiden (die man missionieren muss) spielen eine Rolle bei Vico. Die ihnen entsprechenden Kontexte – etwa ethnographische Reiseschreibungen der Neuen Welt oder die griechische Tragödie, die eine entscheidende Rolle bei der Selbstdefinition des Hellenentums gegenüber den ‚Barbaren‘ spielte¹⁹ – werden kaum aufgerufen. Die Abwesenheit dieser Barbarenbegriffe hängt damit zusammen, dass Vico kaum Szenarien des *encounters* zwischen Barbaren und Zivilisierten beschreibt, seien es historische oder (im Sinne des „Wartens“ auf die

17 Zur Figur des Piraten in der Genealogie des Völkerrechts vgl. Daniel Heller-Roazen. *The Enemy of All. Piracy and the Law of Nations*. New York: Zone Books, 2009.

18 König: Giambattista Vico oder das Recht der Zeichen (wie Anm. 13). S. 36.

19 Vgl. Edith Hall. *Inventing the Barbarian: Greek Self-Definition through Tragedy*. Oxford/New York: Oxford University Press, 1989. Überhaupt schenkt Vico der Tragödie bis auf wenige Ausnahmen auffällig wenig Beachtung. Systematisch lässt sich diese Abwesenheit dadurch erklären, dass Vicos Prinzip der Vorsehung ein antitragisches Prinzip ist. Während in der Tragödie die gute Absicht katastrophale Konsequenzen zeitigt, zeitigt Vicos Vorsehung, wie später diejenige Kants, gute Konsequenzen selbst aus barbarischen Praktiken. Vorsehung ist laut Vico Geist, nicht Zufall (wie bei Epikur und seinen Adepten Hobbes und Machiavelli) und auch nicht Fatum (wie bei Zenon und Spinoza) (vgl. 606f.). Übereinkommen das Menschenbild der Tragödie und das von Vicos Kulturphilosophie darin, dass sie beide nicht von der Annahme eines rationalen Menschen ausgehen, der Zwecke setzt, die für ihn ohne Weiteres erreichbar sind. Die Prinzipien der Tragik und der Vorsehung sorgen jeweils dafür, dass der Mensch, der zwar auf Zwecke orientiert und (so Vico) „mit Einsicht“ handelt, in der Regel Anderes und oft genau diesen Zwecken Gegenläufiges erreicht (vgl. ebd.).

Barbaren) imaginierte. Das hat, wie später ausgeführt wird, Konsequenzen für seine Völkerrechtskonzeption.

Vico bedient sich nicht nur einer Multiplizität von Barbarenfiguren, sondern setzt darüber hinaus für alle drei Phasen seines Kulturstufenmodells qualitativ verschiedene Typen der Barbarei an. Vicos *Neue Wissenschaft* kennt sowohl eine ‚horizontale‘ Vielfalt an Barbarenfiguren (die Vielfalt historischer oder fiktiver Gruppen und Völker, die in den Quellen dem Namen oder der Sache nach als barbarisch beschrieben werden) als auch eine ‚vertikale‘ Typologie der Barbarei, welche die einzelnen Völker in ihren Entwicklungsstufen jeweils durchlaufen. So kennt jedes der drei Zeitalter, die die Menschheitsgeschichte nach Vico in einem Kreislauf von *corso* und *ricorso* periodisch durchschreitet – das göttliche, das heroische und das menschliche – seine eigene Form der Barbarei. Man könnte auch sagen: dem Prozess der Humanisierung des Menschen entspricht ein Durchgang durch verschiedene Stadien der Barbarei. Diese Verschränkung von ‚horizontaler‘ und ‚vertikaler‘ Barbarei soll im Folgenden skizziert werden.

Vico entwirft eine geschichtsphilosophische Kulturstufentheorie der heidnischen Völker. Während die Hebräer, so Vico, auch nach der Sintflut im Besitz der göttlichen Wahrheit blieben, verloren alle anderen Völker dieses Wissen und wurden sowohl körperlich als auch geistig in einen Zustand tierhafter Roheit zurückgeworfen. Hier begegnet uns die Figur des Barbaren als tierisch-rohe, nomadische, zucht- und zügellose, gewalttätige Menschenbestie. Diese von Vico wegen ihrer riesigen Körpergröße als „Giganten“ bezeichneten und wohl hauptsächlich aus Lukrez’ *De rerum natura* (ein Text, auf den sich dann später Nietzsche wieder beziehen sollte) übernommenen Figuren bevölkern die prähistorische Zeit zwischen der Sintflut und dem göttlichen Zeitalter. Diese „durch den großen Wald der Erde Umherirrenden“ haben „das Aussehen von Menschen doch die Sitten ruchloser Bestien“ (392).²⁰ Diese „Kinder der Erde“ und „Aboriginer“ (167) („figlioli della Terra“, „Aborigini“; SN 92) sind noch ganz ohne Vernunft, haben aber ein unerschöpfliches, instinktives Potential an Fantasie, die Vico generell stark mit Körperlichkeit assoziiert. So ist der erste schöpferische Akt des Menschen – der erste Schritt der Humanisierung – zugleich sein kräftigster und bedeutsamster: die Erfindung des ersten Gottes (Jupiter) angesichts der Blitze, die aus dem schwülen postdiluvischen Klima entstehen. Dieser gigantische Kunstakt bedeutet zugleich die Erfindung des Rechts (*ius*), das Vico in eine etymologische Verbindung zu ‚Jupiter‘ (lat. *Ious*; vgl. 14) bringt. So beginnt das göttliche Zeitalter, das zugleich das Zeitalter des göttlichen Rechts ist.

Dieses Zeitalter erstreckt sich von der Erfindung Jupiters/des Rechts bis zur Besiedlung der Meeresküsten. Die Menschen, die es durchleben, verlieren

20 „[E]mpj vagabondi per la gran Selva della Terra, ch’avevano aspetto d’uomini, e costume di bestie nefande“ (SN 218).

nach und nach ihre gigantische Statur, welche nach Vico die legendäre Körpergröße der Goten, Germanen und Patagonier noch übertrifft (166). Es beginnt ein Prozess „zyklopischer Familienzucht“, in deren Verlauf die Menschen sesshaft werden, indem sie (wie Polyphem) zunächst in Höhlen Zuflucht suchen, dann Hütten an Quellen errichten und schließlich Ackerbau betreiben (272). Beginnend mit der Agrikultur werden erste Demarkationslinien gezogen. Über das durch diese markierte Territorium wird eine unerbittliche Souveränität ausgeübt: Wer die Grenzmarkierung überschreitet, wird *homo sacer* und den Göttern geopfert. Der zivilisatorische Fortschritt von Sesshaftigkeit, Ackerbau und Familienstruktur koexistiert also mit „barbarischen“ Praktiken des sakralen Menschenopfers, das die Griechen noch „bis in die gebildetsten Zeiten ihrer Humanität“ praktizieren (266). Zu einer „Gesellschaft“ erweitern sich die zyklischen Kernfamilien allerdings im Zeichen einer ersten ‚völkerrechtlichen‘ Praxis, denn die zwecks Ackerbau gerodeten Haine, die auch als erste „Altäre“ bezeichnet werden (auf denen die Opferungen stattfinden), sind zugleich die ersten „Asyle“, in die jene, die bereits eine Gottesidee entwickelt haben, gottlose Flüchtlinge aufnehmen:

Zu diesen Altären also flüchteten, von Kräftigeren in tödlicher Absicht verfolgt, die gottlos umherschweifenden Schwachen; die Frommen und Tapferen töteten die Gewalttätigen und nahmen die Schwachen in ihren Schutz auf, und zwar nahmen sie diese, da sie nichts mit sich gebracht hatten als das nackte Leben, als Knechte auf, indem sie ihnen die Mittel gaben, ihr Leben zu erhalten; nach diesen Knechten [*famoli*] haben die Familien [*famiglie*] hauptsächlich ihren Namen, und sie waren Vorläufer der Sklaven, die sich später mit den Kriegsgefangenen entwickelten. Hier entspringen, wie aus einem Stamm mehrere Äste (17)²¹,

von denen Vico folgende nennt: die Asyle, die Familien, die Städte, die Rechtsprechung, die staatliche Gewalt, die Wappen, Ruf (*fama*) und Ruhm, den wahren Heroismus („der darin besteht, die Hochmütigen zu bändigen und den Bedrängten zu Hilfe zu eilen“²², *ibid.*) sowie Krieg und Frieden.²³

-
- 21 „A questi Altari adunque gli empj vagabondi deboli, inseguiti alla vita da' più robusti, essendo ricorsi, I Pii forti v'uccisero i violenti, e vi riceverono in protezione I deboli; i quali, perchè altro non vi avevano portato che la sola vita, ricevertero in qualità di Famoli, con somministrar loro i mezzi di sostentare la vita; da' quali, Famoli principalmente si dissero le Famiglie: i quali furono gli abbozzi delli Schiavi che poi vennero appresso con le cattività nelle guerre. Quinci, come da un tronco più rami, escono l'Origini ...“ (SN 16).
- 22 „...l'Origine del vero Eroismo, ch'è di domar superbi e soccorrere a' pericolanti“ (SN 17).
- 23 Vico nennt diese Form der Gesellschaft auch die „zweite Gesellschaft“ im Unterschied zur „ersten Gesellschaft“ der Ehen. Erst diese zweite, so Vico, verdient es im eigentlichen Sinne Gesellschaft genannt zu werden (vgl. 296).

An dieser Passage wird deutlich, dass die Gesellschaft bei Vico nicht durch einen Gesellschaftsvertrag zustande kommt. Diese Vorstellung erscheint ihm absurd, denn es muss Gesellschaften gegeben haben, bevor man das Rechtsmittel des Vertrages kannte.²⁴ Den Mangel der naturrechtlichen Vertragstheorien sieht er in einer anachronistischen Rückprojektion der Idee der universellen Gleichheit der Menschen, die zwar auch für Vico die ‚eigentliche‘ und ‚natürliche‘ Gleichheit ist, zu deren Idee der Mensch seiner Meinung nach aber erst spät, das heißt erst im ‚menschlichen‘ Zeitalter, gelangt sein kann. Stattdessen bleiben die ersten Gesellschaften geprägt von einem starken Machtgefälle zwischen Herren und Knechten, von einer Mischung aus Zivilisation (Asyl) und Barbarei (Sklaverei), sowie von Frieden *und* Krieg. Die erste Gesellschaft tritt also nicht in den pazifierten Zustand des Gesellschaftsvertrags, im Gegenteil: Das sich nun anschließende „heroische“ Zeitalter und die es kennzeichnenden aristokratischen Gesellschaften, in denen aus Herren „Heroen“ und aus Knechten „Plebejer“ werden (die allerdings *bostes* bleiben und kein Bürgerrecht haben, vgl. 341f.), sind von heroischen Kriegstugenden geprägt. *Polis* und *polemos* (Krieg) sind einander dem Wort und der Sache nach verwandt (323). Angesichts der Ablehnung der Vertragstheorien ist es kein Zufall, dass Vico die Asylsuchenden in einer modifizierten Beschreibung des gleichen Vorgangs als die „Einfältigen des Grotius“ und die „Verlassenen Pufendorfs“ bezeichnet, die sich vor den „Gewalttätigen des Hobbes“ (295) in die Obhut der „frommen Giganten“ (255) („Giganti pii“, SN 143) begeben. Aus der naturrechtlichen Urszene der Gesellschaft wird eine völkerrechtliche, in der die Gesellschaft nicht per Vertrag, sondern durch Asyl und Kriegsgefangenschaft zustande kommt und auf der nicht der edle Wilde, sondern der halbzivilisierte Barbar auftritt.²⁵

Das heroisch-kriegerische Zeitalter entwickelt seine eigenen Formen der Barbarei. Das göttliche Zeitalter endet mit der Migration an die Küsten, der Institution des letzten der heidnischen Zwölfgötterkulte (Neptun) und der Erfindung des Schiffsbaus (358ff.). Jetzt beginnt das Zeitalter der griechischen Heroen und der Piraterie, die auch als „ältestes Kriegsrecht“

24 Vgl. Isaiah Berlin. *Vico and Herder: Two Studies in the History of Ideas*. London: Chatto & Windus, 1980. S. 39f.

25 Laut Grotius ist die Praxis, Kriegsgefangene zu Sklaven zu machen, vom Völkerrecht gedeckt. Vernünftig ist diese Praxis laut Grotius deshalb, weil sie verhindert, dass Kriegsgefangene kurzerhand getötet werden. Weiterhin weist er darauf hin, dass die christlichen Nationen von dem Recht auf Versklavung keinen Gebrauch mehr machen – allerdings nur, solange sie untereinander Krieg führen. (Vgl. Hugo Grotius. *On the Law of War and Peace*. Student Edition. Hg. u. kommentiert v. Stephen C. Neff. Cambridge: Cambridge University Press, 2012. S. 368-373). Vicos eigenwillige Assoziation des Asyls (auf das Grotius ein Recht konzidiert, vgl. ebd. S. 101) mit der Kriegsgefangenschaft findet sich bei Grotius nicht.

(361) („antichissimo diritto di guerra“, SN 201) bezeichnet wird. Das Prinzip des heroischen Zeitalters ist die „Ungastlichkeit der heroischen Völker“ (ebd.) („l’ospitalità de’popoli Eroici“, ebd.). Auch den Heroen haftet die Barbarei an:

Die Heroen waren, wegen des noch frischen gigantischen Ursprungs, in höchstem Grade ungeschlacht und wild, wie uns dies von „los patacones“ [*den Patagoniern*] berichtet worden ist, von höchst beschränktem Fassungsvermögen, höchst umfassender Phantasie und höchst heftigen Leidenschaften. Deswegen müssen sie plump, roh, hart, wild, stolz, schwierig und in ihren Vorhaben hartnäckig gewesen sein [...]. Und wegen eben dieses Mangels an Reflexion waren sie offen, empfindlich, großmütig und edel, so wie Achilles, der größte aller Heroen Griechenlands, von Homer beschrieben wird. Nach diesen Mustern heroischer Sitten stellte Aristoteles als Vorschrift der Poetik auf, daß die Heroen, die als Subjekte der Tragödien genommen werden, weder ganz gut noch ganz schlecht sein sollen, sondern von großen Lastern und von großen Tugenden zugleich (402f.).²⁶

Auch bei den Heroen liegt Zivilisation und Barbarei, Empfindsamkeit und Wildheit nah beieinander. Dies wissen wir, so Vico, nicht nur aus Homers Epen und der attischen Tragödie, sondern auch aus den Komödien, die „fast alle[]“ ihren Stoff aus der „barbarische[n] Sitte“ der Seeräuberei beziehen (361).²⁷ Die Kriege des heroischen Zeitalters sind allesamt Religionskriege, die für die Besiegten oft genug mit ritualisierter Tötung und Sklaverei enden (512).

Das heroische Zeitalter erstreckt sich bis in die Zeit Herodots, „dessen Bücher größtenteils voll von Mythen sind und dessen Stil noch sehr viel von dem Homerischen bewahrt“ (9).²⁸ Mit der Blütezeit der attischen Kultur und mit dem Chronisten der Perserkriege beginnt dann das „menschliche Zeitalter“. Da Vico das göttliche und das heroische Zeitalter oft nicht ganz

26 „Gli Eroi per la fresco Origine gigantesca erano in sommo grado goffi e fieri (quali ci sono stati detti sono los Patacones), di cortissimo intendimento, di vastissime fantasie, di violentissime passion: per lo che doverter esser zotici, crudi, aspri, fieri, orgogliosi, difficili ed ostinati nei loro propositi [...]. E per lo stesso difetto della riflessione eran aperti, risentiti, magnanimi e generosi, qual é da Omero descritto Achille, il massimo di tutti gli Eroi della Grecia: sopra i quali esempli di Costumi Eroici Aristotile alzò in precetto d’Arte Poetica, che gli Eroi, i quali si prendono grandi vizj e di grandi virtù mescolati“ (SN 225).

27 „... cotal costume barbaro, onde sono tratti quasi tutti gli argomenti delle loro Comedie“ (SN 201). Worauf sich Vico mit dieser bemerkenswerten Aussage bezieht ist – meiner nicht repräsentativen Umfrage unter Kennern der griechischen Komödie zufolge – nicht unmittelbar einsichtig.

28 „...cui libri sono ripieni la più parte di favole, e lo stile ritiene moltissimo dell’ Omerico“ (SN 12).

trennscharf unterscheidet²⁹, spricht er von diesen beiden Zeitaltern oft als der „ersten Barbarei“, die vom menschlichen Zeitalter unterschieden werden kann, auf das wiederum der zivilisatorische Rückfall in die „zweite Barbarei“ des Mittelalters folgt. Das menschliche Zeitalter ist charakterisiert durch Milde der Sitten, die Entfaltung der menschlichen Vernunft, die Institutionalisierung des Rechts und den Ausdruck der natürlichen Gleichheit des Menschen durch die Volkssouveränität, die die Plebejer erkämpfen und welche die politischen Systeme der Demokratie und Monarchie charakterisiert. Es umfasst in etwa die Zeit von den Anfängen der römischen Republik bis in die Spätantike. Auch dieses Zeitalter bringt seine spezifische Form der Barbarei mit sich, die „Barbarei der Reflexion“ (604) („barbarie della riflessione“, SN 339), die Vico auch als „reflektierte Bosheit“ (605) („rilessiva malizia“, SN 339) bezeichnet. Unter „Barbarei der Reflexion“ versteht Vico zunächst das Zusammenspiel von philosophischem Skeptizismus (Leugnung der Wahrheit) und populistischer Rhetorik (falsche Beredsamkeit), welches zu Bürgerkrieg und Anarchie führt. Hier befindet sich Vico noch auf dem soliden Fundament der Geschichte der römischen Republik. Die berühmtere und detailliertere Beschreibung der „Barbarei der Reflexion“ liefert er im Rahmen seiner Ausführungen zu drei möglichen „Heilmitteln“ (603) („tre grandi rimedi“, SN 338), welche die Vorhersehung gegen die Entropie der Anarchie in Stellung bringt und somit garantiert, dass die Dynamik von *corso* und *ricorso* der menschlichen Kulturentwicklung wieder in Gang kommt.

Als erstes der drei Heilmittel nennt Vico die Monarchie, deren „unbegrenzte[] Herrschaftsmacht“ allerdings durch die Aufgabe begrenzt wird, „die Völker glücklich und zufrieden mit ihrer Religion und ihren natürlichen Freiheit zu halten“ (603).³⁰ Als historisches Beispiel nennt Vico die Herrschaft Augustus'. Diesem Heilmittel „von Innen“ wird ein Heilmittel „von Außen“ gegenübergestellt, nämlich jenes, dass Gesellschaften, die in Bürgerkriegszustände degenerieren, von „besseren Völkern“ unterworfen werden „dank denen sie sich, zu Provinzen herabgesetzt, erhalten mögen“ (604).³¹ Das dritte Hilfsmittel kommt zur Anwendung, wenn die politische Kultur einer Gesellschaft so sehr verkommt, dass sich ihre Bürger nicht einmal einer monarchischen Herrschaft fügen können und zugleich keine „bessere[n] Völker“ von außen als Eroberer zu Hilfe kommen. In diesem Fall kommt ein autoregenerativer Mechanismus der Kultur zustande: Solche Gesellschaften werden derart selbstzerstörerisch, dass sie sich durch Zerstörung aller

29 Vgl Trabant. Neue Wissenschaft von alten Zeichen (wie Anm. 10), S. 45.

30 „...essa forma dello Stato Monarchico la volontà de' Monarchi in quel loro infinito imperio stringa dentro l'ordine naturale, di mantenere contenti I popoli, e soddisfatti della loro Religione e della loro Natural Libertà“ (SN 339).

31 „...esser soggette a nazioni migliori, che l'abbiano conquistate con l'armi; e da queste si conservino ridutte in provincie“ (SN 339).

bestehenden kulturellen Strukturen in den primitiven Zustand des „göttlichen Zeitalters“ zurückversetzen, in dem dann wiederum jene Tugenden der Frömmigkeit und Wahrhaftigkeit zum Zuge kommen, die den Kulturprozess von neuem in Gang setzen. Das Heilmittel besteht darin, dass,

da ja diese Völker es sich in bestialischer Art zur Gewohnheit gemacht hatten, an nichts anderes zu denken, als jeder einzelne an seine besonderen Vorteile, und sich dem Äußersten der Verwöhntheit oder, besser gesagt, des Eigensinns ergeben hatten, nach Art wilder Tiere [...] – sie, aufgrund all dessen, mit erbitterten Parteikämpfen und verzweifelten Bürgerkriegen die Städte zu Wäldern, die Wälder zu Zufluchtsstätten der Menschen machen sollten; und auf diese Weise sollten, im Verlaufe langer Jahrhunderte der Barbarei, die boshaften Spitzfindigkeiten bössartiger Geister allmählich verrostet, die sie mit der Barbarei der Reflexion zu schrecklicheren Tieren gemacht hatten, als sie es während der ersten Barbarei der Sinne gewesen waren. Denn jene brachte eine großzügige Wildheit zutage, vor der ein anderer sich verteidigen oder flüchten oder vorsehen konnte; diese jedoch stellt, mit einer feigen Wildheit, inmitten von Schmeicheleien und Umarmungen dem Leben und den Vermögen der eigenen Vertrauten und Freunde nach. Deshalb sollten Völker von einer solchen reflektierten Bosheit mit diesem letzten Heilmittel, das die Vorsehung zur Anwendung bringt, auf derartige Weise abgestumpft und verblödet, kein Gefühl mehr haben für Annehmlichkeiten, ausgesuchte Genüsse, Freuden und Prunk, sondern nur noch für die notwendigen Bedürfnisse des Lebens; und bei der geringen Anzahl der am Ende übriggebliebenen Dinge sollten sie natürlicherweise verträglich werden; und, aufgrund der wiedergekehrten früheren Schlichtheit der ersten Welt der Völker, gottesfürchtig, wahrhaftig und treu sein. (604f.)³²

32 „...poichè tali popoli a guise di bestie si erano accostumati di non ad altro pensare, ch' alle particolari proprie utilità di ciascuno; ed avevano dato nell' ultimo della dilicatezza, o, per me' dir, dell'orgoglio, ch'a guise di fiere [...] – per tutto ciò con ostinatissime fazioni e disparate guerre civili vadano a fare selve della città, e delle selve covili d'uomini: e'n cotal guise dentro lunghi secoli di barbarie vadano ad irruginire le malnate sottigliezze degl'ingegni maliziosi, che gli avevano resi fiere più immani con la barbarie della riflessione, che non era stata la prima barbarie del senso: perchè quella scopriva una fierezza generosa, dalla quale altri poteva difendersi, o campare, o guardarsi; ma questa con una fierezza vile dentro le lusinghe e gli abbracci insidia alla vita e alle fortune de' suoi confidenti ed amici. Perciò popoli di sì fatta riflessiva malizia con tal ultimo rimedio, ch'adopera la Provedenza, così storditi e stupidi non sentano più agi, dilicatezze, piaceri e fasto, ma solamente le necessarie utilità della vita: e nel poco numero degli uomini al fin rimasti, e nella copia delle cose necessarie alla vita, divengano naturalmente comportevoli; e, per la ritornata primiera semplicità del primo Mondo de' popoli, sieno religiosi, veraci e fidi“ (SN 339f.).

An dieser berühmten Beschreibung des Zustandes der Barbarei der Reflexion und seiner Überwindung sind zwei Aspekte besonders bemerkenswert: Erstens bleibt diese Variante der Kulturregeneration die am wenigsten historisch konkrete. Vico scheint offen zu lassen, ob die Vorsehung dieses dritte Heilmittel jemals zur Anwendung gebracht hat, während seine Beschreibungen des Mittelalters als einer „zweiten Barbarei“, die alle Züge des heroischen Zeitalters trägt, mit vielen Beispielen detailliert ausgeführt werden. Vico legt so nahe, dass in der Geschichte nur ein Rückfall vom dritten ins zweite Zeitalter stattgefunden hat. Zweitens kommt Vico hier so nah wie nur irgendwo in der *Scienza Nova* an die Beschreibung der Figur eines edlen Wilden heran. Von Frömmigkeit, Wahrheitsliebe, Treue und gar von „Verträglichkeit“ ist hier die Rede – von den sakralen Menschenopfern der Giganten aber nicht mehr. Diese dem System der *Neuen Wissenschaft* immanente Diskrepanz bestärkt noch den Eindruck, dass hier kein ‚realistisches‘ Szenario beschrieben wird. Es ist, als würde noch vor Rousseau allen Rousseauismen eine ironische Absage erteilt. Wenn, so scheint Vico zu sagen, wir uns einen Naturzustand vorstellen können, in dem edle Wilde untereinander zu einer verträglichen gesellschaftlichen Übereinkunft kommen, dann nur als das Ergebnis eines diesem Naturzustand geschichtlich vorhergehenden Aktes barbarischer Selbstzerstörung menschlicher Kultur. Auch hier sehen wir wieder die für Vico typische Verzahnung von Menschlichkeit und Barbarei. Ein goldenes Zeitalter, so Vico unter Verweis auf Menschenopfer- und Kannibalismuspraktiken der frühen Völker, hat es nie gegeben (vgl. 267).

III. Das ‚natürliche Recht der Völker‘ und das Völkerrecht

Vicos Ablehnung des rationalen Naturrechts und des ihm zugrunde liegenden Menschenbildes ist gut dokumentiert, nicht zuletzt in Vicos Schriften selbst. Diese Form des Naturrechts verbindet Vico vor allem mit dem Namen Grotius, der heute als Begründer des rational-naturrechtlich ausgerichteten Völkerrechts gilt. (Locke und Rousseau konnte Vico noch nicht kennen, von Hobbes kannte er wohl nur die Schrift *De Cive*, nicht aber den *Leviathan*.) Zu den Schriften des Niederländers unterhält Vico ein Verhältnis, wie es Marx zu Hegel pflegte: In seinem Werk sieht er viele Wahrheiten ausgesprochen, die aber vom Kopf auf die Füße gestellt werden müssen.³³ In seinem Hauptwerk *De pacis et belli* unternimmt Grotius eine naturrechtliche

33 Zum Verhältnis von Vico und Grotius vgl. v. a. A. C. ’t Hart, „Hugo de Groot and Giambattista Vico“. *Netherlands International Law Review* 30:1 (1983): S. 5-41; sowie Dario Fauci, „Vico and Grotius: Jurisconsults of Mankind“. *Giambattista Vico. An International Symposium*. Hgg. Giorgio Tagliacozzo/Hayden White. Baltimore: Johns Hopkins University Press, 1968. S. 61-76.

Begründung des Völkerrechts. Dieser Begründung bedarf es, weil Letzteres seine Autorität bisher aus zwei Quellen bezog, die Grotius zufolge dem systematisch-philosophischen Standard des Vernunftrechts nicht genügen: einerseits aus dem römischen Recht des *ius gentium*, andererseits aus der rein positiven gewohnheitsrechtlichen Völkerrechtspraxis, das heißt den empirischen Bündnis-, Kriegs- und Handelspraktiken der Staaten. *De pacis et belli* erfüllt eine ähnliche Funktion, wie sie später die großen naturrechtlich geprägten Kodifikationen erfüllt haben, nämlich eine Explizierung, Systematisierung und Vereinfachung gewohnheitsrechtlicher Praktiken und deren gleichzeitige Legitimierung durch ihre Neubegründung im Licht der Vernunft. Zugleich formuliert Grotius Regeln für ein sich erst entwickelndes System europäischer Staaten und ihre kolonialen Unternehmungen.³⁴ Vicos explizite Kritik an Grotius bezieht sich ausschließlich auf den begründenden, naturrechtlichen Teil von Grotius' Projekt und nicht auf die völkerrechtlichen Maximen, die Grotius aus seiner Vernunftphilosophie ableitet. Dieser Kritik folgen die Kommentare zu Vicos Verhältnis zu Grotius. Wie aber bereits angedeutet wurde, enthält Vicos Kulturphilosophie nicht nur eine Kritik am rationalen Menschenbild des Vernunftrechts, sondern auch eine implizite Auseinandersetzung mit konkreten Elementen des Völkerrechts. Diese Kritik kann an dieser Stelle nicht ausführlich nachvollzogen werden. Stattdessen werde ich mich auf einige Aspekte beschränken müssen, mit denen aber angedeutet werden soll, welche Art der *Völkerrechtsphilosophie* in der *Scienza Nova* enthalten ist.

Vico ist kein Autor, der im Diskurs des Völkerrechts Spuren hinterlassen hat.³⁵ Diese Absenz von Vico in völkerrechtlichen Debatten kommt nicht von ungefähr, denn der bei Vico zentrale Begriff des „natürlichen Rechts der Völker“ wird im Sinne des römischen *ius gentium* als ein allen Völkern gemeinsames Recht verstanden, welches aber noch kein *ius inter gentes* ist, das den Umgang souveräner Staaten untereinander regelt und das wir heute (neben dem humanitären Völkerrecht) vor allem mit dem Begriff des Völkerrechts identifizieren. Vicos gesamte Rechtsphilosophie (und damit auch seine Philosophie der Kultur) beruht auf dieser Vorstellung eines *ius gentium*, das heißt auf der Annahme, dass alle Völker in den jeweiligen Phasen ihrer Kulturentwicklung analoge Rechtsinstitute entwickeln, auch wenn diese unter anderen Namen firmieren oder sich in „phantastischen Allgemeinbegriffen“ ausdrücken, das heißt in Mythen aus denen Vico die in ihnen seiner Ansicht nach ausgedrückten rechtsgeschichtlichen Bedeutungsschichten

34 Vgl. dazu Eric Wilson. *Savage Republic. De Indis of Hugo Grotius, Republicanism and Dutch Hegemony within the Early Modern World-System (c. 1600-1619)*. Leiden: Martinus Nijhoff, 2008.

35 In den einschlägigen Handbüchern zur Geschichte des Völkerrechts, die in den letzten Jahren erschienen sind, taucht der Name Vico nicht auf.

herausarbeitet.³⁶ Zwar bezieht Vico viele seiner Beispiele aus dem römischen Recht, da er die Entwicklung Roms als beispielhaft für die Universalgeschichte ansieht, aber immer wieder weist er auf analoge Rechtsinstitute zum Beispiel im germanischen Recht hin. Die Formel „denn Tacitus berichtet von den alten Germanen – was uns gestattet auf alle übrigen barbarischen Völker zu schließen –, daß...“ ist einer der wiederkehrenden Refrains der *Scienza Nova* (300 et passim).³⁷ Kein Volk entwickelt Gesetze für andere Völker, alle entwickeln ihr eigenes Recht. Und doch ist das Recht der heidnischen Völker überall das gleiche.³⁸ Vico bezieht sich also genau auf jenen Begriff des Völkerrechts, den Grotius aus dem vernunftrechtlich begründeten Völkerrecht ausschließt.

Vicos „natürliches Recht der Völker“ ist kein Völkerrecht im heutigen Sinne, sondern ein allen Völkern eigenes und doch miteinander übereinstimmendes Zivilrecht. Für Vico ist entscheidend, dass dieses Recht sich bereits in den Sitten und Gebräuchen artikuliert, bevor es Gesetz oder gar philosophisch reflektiertes Vernunftrecht wird (57). Gleichzeitig ist es aber nicht unwandelbar, sondern unterliegt dem morphologischen Prozess der Kulturentwicklung. So wurden die Raubzüge der Heroen-Korsaren laut Vico im heroischen Zeitalter mit seinem heroischen Recht des Stärkeren als rechtmäßig empfunden, und selbst Platon und Aristoteles sprechen von der Piraterie als einer legitimen Form der Jagd (360). Die Entwicklung des Rechts aus den Sitten und die Wandelbarkeit der rechtlichen Standards gilt auch für völkerrechtliche Bereiche wie das Kriegerrecht. Gerade weil Krieg und Piraterie im heroischen Zeitalter so natürlich erscheinen, entwickelt es noch kein Kriegerrecht, um Exzesse des Krieges zu bändigen:

[D]ie ersten Völker in ihren heroischen Zeiten, als das natürliche Recht der Gewalt herrschte, [sahen] einander als ewige Feinde [an] und [suchten sich] mit ständigen Raubzügen und Seeräubereien [heim] [...], da es nicht nötig war, den Krieg zu erklären, weil dieser ja ohne Unterlaß unter ihnen währte; erst später, nach der Entstehung der menschlichen Regierungen (sei es der demokratischen, sei es der monarchischen), wurden durch das Recht der menschlichen Völker die Herolde eingeführt, die den Krieg erklären mußten, und man

36 Zum bei Vico zentralen Begriff der *Universali fantastici* vgl. Donald Phillip Verene, „Imaginative Universals“. *Giambattista Vico and Anglo-American Science*. Hg. Marvel Danesi. Berlin/New York: Mouton de Gruyter, 1995. S. 201-212; sowie Trabant: *Neue Wissenschaft von alten Zeichen* (wie Anm. 10). S. 52-59.

37 „[D]e’ Germani Antichi, i quali ci danno ad intendere lo stesso costume di tutti i primi popoli barbari, Tacito narra che...“ (SN 165). Zur Bedeutung von Tacitus für Vicos Geschichtskonzeption siehe Alexander U. Bertland. „The Significance of Tacitus in Vico’s Idea of History“. *Historical Reflections/Réflexions historiques* 22, Nr. 3 (1996): S. 517-535.

38 Vgl. Trabant. *Neue Wissenschaft von alten Zeichen* (wie Anm. 10). S. 115f.

begann, die Feindseligkeiten durch Friedensschlüsse zu beenden.³⁹ Und dies nach einem hohen Ratschluss der göttlichen Vorsehung, damit die Völker, die in der Welt neu hervorsprossen sollten, in den Zeiten ihrer Barbarei innerhalb ihrer Grenzen eingeschlossen blieben und nicht, wild und ungebändigt wie sie waren, aus ihnen herausträten, um sich mit Kriegen gegenseitig zu vernichten; dagegen sollte es, nachdem sie in derselben Zeit herangereift, zusammen zur Gesittung gelangt und daher fähig geworden waren, sich mit den Sitten der jeweils anderen zu vertragen, den siegreichen Völkern leicht sein, nach den gerechten Gesetzen der Siege das Leben der Besiegten zu schonen. (28f.)⁴⁰

Wie dies in der *Neuen Wissenschaft* öfter der Fall ist, ist es auch hier nicht ganz leicht, die drei Zeitalter klar auseinander zu halten. Ist mit den „Zeiten ihrer Barbarei“ das göttliche Zeitalter gemeint, in dem ein intensiver Kontakt der Völker verheerende Folgen gehabt hätte? (Dafür würde die immer wieder wiederholte Feststellung sprechen, dass die Zyklopenfamilien der Polypheme sich nicht füreinander interessierten und deshalb jede für sich lebte; siehe 264f. et passim.) Ist der ständige Krieg im heroischen Zeitalter der Kulturentwicklung förderlich, weil er eben nicht mehr als Vernichtungskrieg, sondern als Unterwerfungskrieg geführt wird, aus dem sich dann wieder Herr-Knecht-Gesellschaften aus Patriziern und Plebejern bilden können? Warum kommt es, wenn alle Völker „zusammen zur Gesittung gelangt“ sind, überhaupt noch zu Kriegen? Fest steht, dass die Völkerrechtspraxis des Fetialrechts auch hier wieder sittlichen Praktiken entspringt und nicht aus

39 Grotius bemüht sich hingegen, spezifische historische Bräuche der Kriegserklärung – wie etwa die des römischen Fetialrechts – vom allgemeinen Völkerrecht abzugrenzen: „To the customs and institutions of certain peoples, moreover, and not to the law of nations, belong the use of the herald’s staff among the Greeks; the sacred herbs and bloody spear used first by the Aequicolae, then by the Romans, who followed their example; [...] the hurling of the spear for the second time; and other formalities of this sort which should not be confused with those that properly belong to the law of nations.“ (Hugo Grotius: *On the Law of War and Peace* [wie Anm. 22], S. 346).

40 „[P]rimi popoli ne’ tempi lor eroici, ne’ quali regnava il Diritto Natural della Forza, si guardavano tra loro da perpetui nimici con continove rube e corseggi [...], perchè, essendo le guerre eterne tra loro, non bisognava intimarle: ma venuti poi i Governi Umani o popolari o monarchici, dal Dirotto delle Genti Umane furono introdotti gli Araldi ch’intimasser le guerre, e s’incominciarano a finire l’ostilitàn con le paci: e ciò per alto consiglio della Provedenza Divina, perchè ne’ tempi della loro barbarie le nazioni, che novelle al mondo dovevano germogliare, si stassero circoscritte dentro i loro confini, nè, essendo feroci ed indomite, uscissero quindi a sterminarsi tra esse lor con le guerre: ma poichè con lo stesso tempo fossero cresciute, e si trovassero insieme addomesticate, e perciò fatte comportevoli de’ costumi l’ une dall’ altre, indi fusse facile a’ popoli vincitori di risparmiare la vita a’ vinti con le giuste leggi delle vittorie.“ (SN 22)

einem theoretischen Vernunftrecht abgeleitet wird. Völkerrechtsmaximen lassen sich nicht von einem rationalen Vernunftrecht herleiten; im Gegenteil ist es so, dass die Völker das Wissen über das gemeinsame „natürliche Recht der Völker“ erst über Praktiken gewinnen, die sich dem Völkerrecht (im modernen Sinne) zuordnen lassen. Vico formuliert gar das ganze Projekt der *Neuen Wissenschaft* als den Versuch, diese These zu beweisen:

Dies wird eine der ständigen Anstrengungen sein, die in diesen Büchern unternommen werden wird: zu beweisen, daß das natürliche Recht der Völker gesondert bei allen Stämmen entstand, ohne daß die einen etwas von den anderen wußten, und daß es später, bei Gelegenheit von Kriegen, Gesandtschaften, Bündnissen und Handelsbeziehungen, als dem ganzen Menschengeschlecht gemeinsam erkannt wurde. (94)⁴¹

Den ersten, naturrechtlichen Teil des Projektes setzt er konsequent um; was den zweiten, völkerrechtlichen Teil betrifft, bleibt er einiges schuldig. Das hängt damit zusammen, dass die immanente Entwicklung von Kulturen systematisch betont und die Dimension des Kulturkontaktes daher notwendigerweise unterbestimmt bleibt. Vicos Theorie des „natürlichen Rechts der Völker“ hat einen isolationistischen Zug, sodass man in Vicos Theorie der Kulturentwicklung der Völker geradezu von einer *encounter*-Vermeidungsstrategie sprechen könnte. Das beginnt schon mit Vicos Ausgangsunterscheidung von hebräischen und heidnischen Völkern, von denen Erstere weise bleiben und Letztere zu tierhaften Bestien degenerieren, und die in der Folge nicht mehr aufeinandertreffen. Gerade weil Vico über die frühe Beschäftigung mit Francisco Suárez mit dem Denken der Schule von Salamanca vertraut war, fällt auf, wie wenig er sich mit dem in der Rhetorik der Asymmetrie beschriebenen Aufeinandertreffen von Christen und Heiden in der Neuen Welt auseinandersetzt. Sein Natur- und Völkerrechtsdenken bleibt stark in der juristischen Praxis des römischen *ius gentium* verankert, welches nicht zuletzt ein Fremdenrecht war, eine juristische ‚Akkommodationstechnik‘ durch die man Fremde ohne römisches Bürgerrecht auf dem Boden des Römischen Reiches nach den Maßstäben von allen Völkern akzeptierter Rechtsinstitute in Rechtsverfahren einbeziehen konnte.⁴²

Der Isolationismus ist zugleich Stärke und Schwäche von Vicos skizzierter Konzeption des Völkerrechts. Auf der einen Seite vermeidet er schlicht das

41 „Questo sarà uno de’ perpetui lavori che si farà in questi Libri, in dimostrare che l’Diroto Natural delle Genti nacque privatamente appo i popoli, senza sapere nulli gli uni degli altri; e che poi con l’occasioni di guerre, ambasciarie, alleanze, commerzj, si riconobbe comune a tutto il gener umano.“ (SN 58)

42 Den Begriff der „Akkommodationstechnik“ übernehme ich von Walter A. Goffart. *Barbarians and Romans A.D. 418-545. The Techniques of Accommodation*. Princeton, NJ: Princeton University Press, 1980.

Problem und postuliert ein allen Völkern gemeinsames natürliches Recht der Völker, das sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung als gemeinsames zu erkennen gibt und somit als Leitstern für das Völkerrecht zur Verfügung steht. Auf der anderen Seite ist eine völkerrechtlich begründete Zivilisierungsmission – eine Bürde des Völkerrechts seit dem 16. Jahrhundert – mit Vico eigentlich nicht zu denken. Vico wendet sich gegen die Vorstellung einer ‚Machbarkeit‘ von Geschichte. Das Völkerrecht als Instrument einer ‚Zivilisierung‘ einzusetzen wäre ein unzulässiger Eingriff in den Gang der Menschheitsentwicklung. Zwar kann der Mensch die Geschichte (retrospektiv) erkennen, weil er sie gemacht hat (so Vicos berühmtes Axiom); aber es gilt gerade nicht umgekehrt, dass der Mensch aus einer ahistorischen und vernunftgeleiteten Erkenntnis der Wahrheit heraus den Anspruch ableiten könne, den Gang der Geschichte in die Furchen solcher apriorischer Erkenntnisse zu zwingen. Insgesamt überwiegt die kulturkritische die ethnozentrische Perspektive, der reflexive Blick auf die europäische Zivilisation den faszinierten Blick auf die außereuropäische. ‚Barbarei‘ und ‚Menschlichkeit‘ sind Begriffe, die sich bei Vico nie in eine strikte Dichotomie zwingen lassen; stattdessen sind Teile des einen immer im anderen enthalten.

Neben einer Theorie des Kulturkontakts fehlt im Grunde auch eine Theorie der Ungleichzeitigkeit. Es gibt nur wenige Stellen in der *Neuen Wissenschaft*, in denen Vico das Aufeinandertreffen von Kulturen beschreibt, die sich in unterschiedlichen Phasen der drei Menschenzeitalter befinden; einen systematischen Status erlangen solche Ungleichzeitigkeiten jedenfalls nie. An keiner Stelle wird dies augenscheinlicher als in einer elliptischen Passage auf den letzten Seiten der *Neuen Wissenschaft*. Nachdem Vico ein ganz uncharakteristisches Loblied auf die Humanität des zeitgenössischen christlichen Europas gesungen hat, richtet er den Blick nochmal auf die Neue Welt: „Schließlich, um noch den Ozean zu überqueren, würden in der neuen Welt jetzt die Amerikaner diesen Lauf der menschlichen Dinge durchlaufen, wenn sie nicht von den Europäern entdeckt worden wären.“ (595)⁴³ Ohne diese Andeutung weiter auszuführen lässt Vico durchblicken, dass auch das eben noch gepriesene humane Europa, wo es im Zeichen der Machbarkeit von Geschichte handelt, der Barbarei fähig ist.

43 „Finalmente, valicando l’Oceano nel Nuovo Mondo, gli Americani correrebbono ora tal Corso di cose umane, se non fussero stati scoperti dagli Europei.“ (SN 334)